

IKK-INFORMATIV

Krankenversichert als Student



**IMMATRIKULIERT UND
OPTIMAL ABGESICHERT**



Vorwort

Hunderttausende junge Menschen ergattern jedes Jahr in Deutschland einen Studienplatz und starten in einen vollkommen neuen Lebensabschnitt. Dabei werden sie mit vielen Fragen und Problemen konfrontiert. So muss bereits im Vorfeld der Einschreibung einiges getan werden. Beispielsweise wird nur derjenige Bewerber immatrikuliert, der nachweisen kann, dass er kranken- und pflegeversichert ist.

Schon zu diesem frühen Zeitpunkt kommt daher die IKK ins Spiel. In der Regel ist es möglich, dass die kostenfreie Familienversicherung über einen Elternteil fortgesetzt wird. Geht das einmal nicht, steht alternativ meist die Krankenversicherung der Studenten (kurz: KVdS) zur Verfügung, und zwar zu unschlagbar günstigen Konditionen.

Egal wie, die für das Einschreiben erforderliche Versicherungsbescheinigung erhalten Sie von Ihrer IKK. Dazu wird zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft. Worauf es dabei ankommt, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Wichtig: Sofern im Folgenden von der Krankenversicherung die Rede ist, schließt das die soziale Pflegeversicherung in aller Regel mit ein.

Nutzen Sie also bitte dieses Falblatt, um sich einen ersten Überblick zu verschaffen. Dabei helfen die zahlreichen Beispiele. Alles Weitere klären wir dann am besten im persönlichen Gespräch.

Ihre IKK

Herausgeber:



6. Auflage · Stand: 1. Juli 2009 · GK100114

© 2009

PRESTO Gesundheits-Kommunikation GmbH
30177 Hannover

www.presto-gk.de

Familienversicherung vorrangig

In den meisten Fällen tritt die KVdS zu Beginn des Studiums noch nicht ein. Die Ursache dafür ist der vorrangige Anspruch auf Familienversicherung über einen Elternteil. Dabei gilt: Kinder, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres familienversichert. Eingeschlossen sind hierbei auch die Semesterferien.

Bis zum 25. Geburtstag ist man in der Regel kostenfrei mitversichert.

Beispiel

Andrea Marten, geboren am 25. Juni 1986, will zum Wintersemester 2009/2010 ein Studium aufnehmen. Sie ist über ihren Vater bei der IKK familienversichert, auch ihre Mutter ist IKK-Mitglied.

▶ Andrea vollendet ihr 25. Lebensjahr am 24. Juni 2011. Bis zu diesem Tag besteht also Anspruch auf Familienversicherung.

Die Familienversicherung kann unter Umständen auch etwas länger beansprucht werden. Immer dann nämlich, wenn die Ausbildung aufgrund von Grundwehr- oder Zivildienst unterbrochen oder ihr Beginn aufgeschoben wurde.

Die gesetzliche Dienstpflicht beträgt derzeit neun Monate.

Die Altersgrenze gilt nur für Kinder, so dass verheiratete Studenten ohne zeitliche Begrenzung über ihren Partner familienversichert sein können. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die übrigen Voraussetzungen für die Familienversicherung, z. B. das Einhalten der Einkommensgrenze, erfüllt sind.

Wichtig: Selbstverständlich kann die Krankenversicherungspflicht als Student auch während des Studiums entfallen. Das geschieht beispielsweise dann, wenn durch eine Heirat ein Familienversicherungsanspruch entsteht.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind den Ehegatten gleichgestellt.

Wenn es an der Versicherung fehlt

Sofern der Student verheiratet ist und/oder Kinder hat, muss sichergestellt sein, dass für die Angehörigen ein Versicherungsschutz in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht. Ist der Partner also gar nicht oder nicht in der GKV versichert, kommt – unabhängig vom Bestehen eines Familienversicherungsanspruchs – die Versicherungspflicht als Student zustande.

Beispiel

Mark Brandt, 23 Jahre alt, beginnt zum Sommersemester 2009 ein Studium. Eine Familienversicherung ist grundsätzlich bei der IKK über seine alleinstehende Mutter möglich. Mark ist verheiratet, seine Ehefrau Uta ist dann allerdings nicht krankenversichert.

▶ Da Uta nicht versichert wäre, unterliegt Mark der Versicherungspflicht als Student.

Bei studierenden Ehegatten, die beide nicht aufgrund der Mitgliedschaft eines Elternteils familienversichert sind, wird – entsprechend ihrer Wahl – einer versicherungspflichtig. In der Folge kann der eine Partner über den anderen familienversichert werden.

Wann besteht Versicherungspflicht?

Für das Zustandekommen der KVdS setzt der Gesetzgeber im Wesentlichen drei Dinge voraus:

- Einschreibung als Student,
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und
- Einhalten der Höchststudiendauer bzw. der Altersgrenze.

Einschreibung als Student

Mit der Immatrikulation (Einschreibung in das Mitgliederverzeichnis der Hochschule) bzw. im weiteren Verlauf mit der Rückmeldung zu Beginn jedes neuen Semesters ist die erste Hürde der KVdS bereits genommen.

Nach der Rechtsprechung ist in bestimmten Fällen allerdings das Zustandekommen der KVdS ausgeschlossen. Das betrifft z. B. Studenten in einem Weiterbildungs- oder Promotionsstudium; letztere immer dann, wenn sie ihr Studium bereits abgeschlossen haben. Auch die Teilnehmer an Studien vorbereitenden Sprachkursen bzw. Studienkollegs und Gasthörer sind außen vor.

Wird ein Student von der Hochschule beurlaubt, besteht die KVdS fort.

Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule

Es obliegt den einzelnen Bundesländern, den Status ihrer Einrichtungen festzulegen. Einen unverbindlichen Überblick liefert:

www.hochschulkompass.de

Höchststudiendauer und Altersgrenze

Die KVdS ist zeitlich begrenzt, und zwar bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters. Das gilt allerdings nur, wenn zuvor nicht bereits das 30. Lebensjahr vollendet wird.

**Ein
Urlaubs-
semester
gilt nicht
als Fach-
semester
in diesem
Sinne.**

Hinsichtlich der Fachsemester ist immer nur auf einen Studiengang abzustellen.

Zum gleichen Studiengang gehören unter Umständen auch mehrere Fächer, die für den Abschluss erforderlich sind. Das ist jedenfalls dann von Bedeutung, wenn diese nur nacheinander studiert werden können (z. B. Lehramt).

Berücksichtigt werden alle Zeiten, also beispielsweise auch die, in denen wegen einer Familienversicherung noch keine KVdS bestanden hat.

Beispiel

Doreen Groß, 21 Jahre alt und familienversichert, studiert auf Lehramt acht Semester Biologie und anschließend acht Semester Chemie.

▶ Im Anschluss an die Familienversicherung ist Doreen als Student krankenversichert, längstens aber bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters Chemie.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Altersgrenze endet die KVdS eigentlich am Tag vor dem 30. Geburtstag. Wir gehen damit aber ganz pragmatisch um und stellen hier auf das Ende des jeweiligen Semesters ab.

Keine Regel ohne Ausnahme

Unter ganz bestimmten, aber eng auszulegenden Voraussetzungen ist die KVdS auch länger möglich: Wenn die Art der Ausbildung bzw. familiäre oder persönliche Gründe das Überschreiten der Semesterzahl bzw. der Altersgrenze rechtfertigen.

Wichtig: Hierbei handelt es sich stets um eine Einzelfallentscheidung, die grundsätzlich nur für ein Semester Wirkung entfaltet.

Der klassische Verlängerungstatbestand aufgrund der **Art der Ausbildung** ist der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungsweges. In diesen Fällen wird die Altersgrenze um die Zeit hinausgeschoben, die das Absolvieren der Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres beansprucht hat. Hinzu kommt, dass eine Berufstätigkeit vor dem Beschreiten des Zweiten Bildungsweges das Aufschieben der Altersgrenze nur rechtfertigt, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für den Zweiten Bildungsweg war.

Als **familiäre Gründe** kommen die Erkrankung oder Behinderung von Familienangehörigen in Betracht. Selbstredend gilt das nur dann, wenn die Betreuung oder Pflege der Angehörigen ursächlich dafür war, dass dem Studium nicht im erforderlichen Maße nachgegangen werden konnte.

Als **persönliche Gründe** gelten die eigene Erkrankung oder Behinderung, eine Schwanger- bzw. Mutterschaft oder die Nichtzulassung zum Studium im Auswahlverfahren.

Das Nähere zu den Verlängerungstatbeständen sollten wir individuell besprechen.

Was ist vor-, was nachrangig?

Dass die KVdS von der Familienversicherung verdrängt wird, haben wir bereits erwähnt. Aber was gilt in anderen Konstellationen?

Ist ein Rentenantrag gestellt, z. B. auf Waisenrente, ist die KVdS vorrangig gegenüber der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller. Das Gleiche gilt im Verhältnis zu einer freiwilligen Mitgliedschaft.

Bezieht ein Student bereits eine Rente, ist die Krankenversicherung als Rentner vorrangig. Außer von der Rente sind dann keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Beispiel

Alexander Koch hat zum Sommersemester 2004 ein Medizinstudium aufgenommen. Bis zum 31. März 2010 (Vollendung 27. Lebensjahr) bezieht er eine Vollwaisenrente.

► Bis zum 31. März 2010 ist Alexander als Waisenrentner und anschließend als Student krankenversichert.

Über das Werkstudentenprivileg informieren wir Sie bei Bedarf gern ausführlicher.

Für das so genannte Werkstudentenprivileg, der Versicherungsfreiheit einer Beschäftigung neben dem Studium, gelten ganz besondere Grundsätze: Krankenversicherungsfreiheit besteht nur dann, wenn Zeit und Arbeitskraft noch überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Dabei ist u. a. die Begrenzung der Arbeitszeit auf maximal 20 Wochenstunden von Bedeutung. Die KVdS kommt nur zum Tragen, wenn eine solche Beschäftigung krankenversicherungsfrei ist. Im anderen Fall wird die KVdS von der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer verdrängt.

Private Krankenversicherung

Der Eintritt der KVdS oder Familienversicherung berechtigt den Studenten zur vorzeitigen Kündigung eines privaten Versicherungsvertrages.

Das Kündigungsrecht ist an keine bestimmte Form oder Frist gebunden. Die IKK muss lediglich den Beginn der KVdS bzw. Familienversicherung bescheinigen.

Achten Sie hinsichtlich der Beendigung der Privatversicherung auf die Vertragsbedingungen!

Mitgliedschaft: Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft beginnt immer mit dem Semester, frühestens jedoch mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung. Auf den Beginn der Vorlesungen oder die eigene Teilnahme daran kommt es hier also nicht an.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein vorrangiger Tatbestand, wie z. B. die Familienversicherung, wegfällt. Dann schließt sich die KVdS unmittelbar an.

Während des Studiums endet die Mitgliedschaft nach Ablauf von sieben Monaten, ausgehend vom Beginn des Semesters, für das zuletzt die Rückmeldung erfolgte. So ist sichergestellt, dass kleine Verspätungen bei der Rückmeldung nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Bei Ende des Studiums endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des letzten Semesters.

Beispiel

Lena Mai meldet sich erst am 23. Oktober 2009 zum Wintersemester (Beginn: 1. Oktober) zurück.

▶ Lenas Mitgliedschaft endet dennoch nicht.

Höhe und Zahlung der Beiträge

In der KVdS gelten besonders günstige Konditionen.

Der Beitrag wird auf der Grundlage des Bedarfssatzes nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) berechnet. Dieser beträgt 512 EUR seit dem 1. August 2008. Ändert der Gesetzgeber den Bedarfssatz, so wird das vom Beginn des folgenden Semesters an berücksichtigt.

Unter Anwendung des KVdS-Beitragsatzes, in Höhe von 7/10 des bundeseinheitlichen Satzes, ergeben sich die folgenden Beiträge (im gesamten Bundesgebiet identisch):

Krankenversicherung	
seit 1. Juli 2009	53,40 EUR
Pflegeversicherung	
allgemein	9,98 EUR
kinderlos	11,26 EUR

Der höhere Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung fällt nur bei kinderlosen Studenten an, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Das Gesetz verlangt die Beitragszahlung im Voraus, und zwar jeweils für ein ganzes Semester. Sofern Sie uns aber eine Einzugsermächtigung erteilen, ziehen wir die Beiträge gern jeweils monatlich von dem angegebenen Girokonto ein.

Wichtig: Die Hochschulen verweigern die Einschreibung bzw. Rückmeldung, wenn der Student seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt.

Ist die Höchststudiedauer bzw. die Altersgrenze erreicht, kann die IKK-Mitgliedschaft im Rahmen einer freiwilligen Krankenversicherung fortgesetzt werden. Bis zu der das Studium abschließenden Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, sorgt der geringere KVdS-Beitragsatz dann übergangsweise noch für einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag von derzeit nur 87,61 EUR.

Auch im Anschluss bleibt der Beitrag vergleichsweise günstig.

Die Ausbildungsförderung

Damit jeder seinen Eignungen, Interessen und Leistungen entsprechend studieren kann, gibt es das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Danach erhalten u. a. Kinder aus einkommensschwachen Familien im Studium finanzielle Unterstützung – umgangssprachlich ebenfalls „BAföG“ genannt.

Es handelt sich hier zum einen Teil um einen Zuschuss vom Staat und zum anderen um einen zinslosen Kredit, der nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Der Antrag ist an das örtliche Amt für Ausbildungsförderung („BAföG-Amt“) zu richten.

Zuschlag zur Krankenversicherung

Ist die Ausbildungsförderung/das „BAföG“ bewilligt, besteht zusätzlich Anspruch auf einen Zuschuss zum KVdS-Beitrag. Das Positive: Bei 50 EUR in der Kranken- und 9 EUR in der Pflegeversicherung kann man eigentlich schon nicht mehr von einem Zuschuss sprechen, da die KVdS-Beiträge fast vollständig übernommen werden.

Die Unfallversicherung

Bei allem, was mit dem Studium in Zusammenhang steht, sind Studierende durch die Hochschule gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Träger ist die Unfallkasse bzw. der Gemeindeunfallversicherungsverband im jeweiligen Bundesland.

Übrigens: Die meisten Studentenwerke haben zudem eine Freizeitunfallversicherung für die von ihnen betreuten Studierenden abgeschlossen – der Unfallversicherungsschutz ist also rundum gewährleistet.

Wir sind immer für Sie da

Mit diesem Faltblatt können wir lediglich einen ersten Überblick über die soziale Sicherung während des Studiums geben. In einem persönlichen Gespräch ist es dagegen möglich, ganz konkret auf Ihren Informationsbedarf einzugehen. Setzen Sie sich doch daher einfach persönlich, telefonisch oder online mit uns in Verbindung, dann vereinbaren wir einen Termin.

